

## S a t z u n g

### **der Stadt Koblenz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“ vom 12. Februar 2003**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und des § 142 Abs. 3 Satz 1 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in den zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Koblenz in seiner Sitzung am 30.01.2003 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

- (1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 8,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Zentralplatz und angrenzende Bereiche“. Das Sanierungsgebiet wird begrenzt:

Im Süden: beginnend in der Schloßstraße entlang der Häuserfront vom Flurstück Nr. 1067/1 (Casinostraße 47) bis einschließlich Flurstück Nr. 1171 (Schloßstraße 38).

Im Westen: entlang der Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nrn. 1171, 1174/1, 1175/3, 1175/1, 1176/9, 1176/11, 1177/3, 1177/5, 1186/1, 1185/1, 311/7, 1182/21, über die Straße „Altlöhrtor“, dann entlang der Flurstücksgrenze der Flurstücke Nrn. 303/5, 303/3, 303/4, 205/6, 274/2 über die Straße „Pfulhgasse“ entlang der Häuserfront (Pfulhgasse 4 und 2) bis zur Görgenstraße, in der Görgenstraße entlang der Häuserfront bis zum Haus Görgenstraße 4.

Im Norden: über die Straße „Görgenstraße“ zum Engelsgäßchen entlang der Flurstücke Nrn. 852/1, 213/16, 213/30, 213/31, 213/32, 213/33, 213/36, 213/34, 213/35, 866/11, 866/7, 217/2 über die Straße „Casinostraße“ entlang des Flurstückes Nr. 1095/29 über die Straße „Clemensstraße“ bis zur Gebäudekante des Flurstückes Nr. 1061/10 (Casinostraße 9) entlang der Häuserfront der Clemensstraße bis zur Ecke des Flurstückes Nr. 1086/2 (Deinhardplatz 1).

Im Osten: vom Flurstück Nr. 1086/2 (Deinhardplatz 1) entlang der Häuserfront bis einschließlich des Grundstücks Flurstück Nr. 1084/3 (Deinhardplatz 3), dann im Blockinnenbereich entlang der Flurstücke Nrn. 1084/3, 1084/2, 1063/3, 1063/7, 1063/8, 1079/9, 1079/11, 1079/9, 1074/23, 1074/21, 1067/2, 1067/1 bis zur Schloßstraße.

- (2) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des als Anlage beigefügten Lageplanes. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

## § 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

## § 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

**Hinweis:** Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 12. Februar 2003

Stadtverwaltung Koblenz (Siegel)

Schulte-Wissermann

Oberbürgermeister